

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der Geschäftsbedingungen

- 1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Unternehmen MANDIK GmbH mit dem Sitz Weiden, Bundesrepublik Deutschland oder MANDÍK, a.s. mit dem Sitz in Hostomice, Tschechische Republik („Lieferer“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, soweit diese die Warenlieferung oder Erbringung von Werk-/Dienstleistungen durch den Lieferer zum Gegenstand haben, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Lieferer sie schriftlich bestätigt.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 3) Die Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Lieferers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- 4) Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden welche nach einer Annahmeerklärung bzw. Auftragsbestätigung seitens des Bestellers angefordert werden unterliegen sowohl einer preislichen Änderung welche auf der einen Seite aus der Änderung selbst, als auch aus einer pauschalen Bearbeitungsgebühr i.H.v. 2,5% des in der Auftragsbestätigung vereinbarten Vertragspreises zusammensetzt, als auch auf der anderen Seite einer Änderung der vereinbarten Liefer- und Leistungszeit.
- 5) Das Risiko des falschen Aufmaßes oder der falschen fernmündlichen Übertragung der wesentlichen Maße geht zu Lasten des Bestellers. Werden Sonderanfertigungen nach Aufmaß des Bestellers angefertigt, so ist er verpflichtet, diese abzunehmen. Änderungswünsche gelten als Angebot über eine weitere Sonderanfertigung. Hiervon unberührt bleiben Fabrikationsfehler, die in die Risikosphäre des Lieferers fallen.
- 6) Die Angestellten oder Arbeiter des Lieferers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. Preise

- 7) Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Lieferer genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- 8) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, EXW gem. INCOTERMS 2020 Hostomice, Tschechische Republik, zuzüglich Mehrwertsteuer, Verpackung, Fracht und Abfuhr.

4. Zahlungsbedingungen

- 9) Soweit nicht anders vereinbart unterliegt der Vertragsabschluss einer Anzahlung i.H.v. dem gesamten Bestellwert wie dieser in der Auftragsbestätigung definiert ist.

5. Liefer- und Leistungszeit

- 10) Liefertermine, die verbindlich und unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- 11) Die Liefer- und Leistungszeit ist der Annahmeerklärung zu entnehmen und beginnt mit dem nachweislichen Abschluss der technischen Klärung zwischen dem Besteller und dem Lieferer.
- 12) Liefer- und Leistungsverzögerungen, die dem Lieferer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sind von dem Lieferer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, wenn sie aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund anderer Ereignisse eintreten. Besonders hervorzuheben sind hier Schwierigkeiten in der Beschaffung des Rohmaterials sowie Streik, Aussperrung behördlicher Anordnung usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Lieferers eintreten.
- 13) Im Falle einer nicht von ihr zu vertretenden Lieferungs- oder Leistungsverzögerung ist der Lieferer berechtigt, den Liefertermin angemessen hinauszuschieben und wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferer verpflichtet sich, den Besteller unverzüglich über bestehende Liefer- oder Leistungsverzögerungen schriftlich zu unterrichten und im Falle eines Rücktritts vom Vertrag die bereits erbrachten Gegenleistungen des Vertragspartners für die verzögerte Lieferung unverzüglich zu erstatten.
- 14) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Lieferer jeweils von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- 15) Sofern der Lieferer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat, steht dem Besteller eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges zu, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

- 16) Der Lieferer sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit das Interesse des Vertragspartners an der Teillieferung nicht offensichtlich ausgeschlossen ist.

6. Gefahrenübergang

- 17) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Lieferers verlassen hat.
- 18) Falls der Versand ohne Verschulden des Lieferers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

7. Gewährleistung

- 19) Der Lieferer gewährleistet, dass die Produkte frei von Material- und Fabrikationsmängeln sind. Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferer verjähren bei Rechtsgeschäften mit einem Unternehmer in 24 Monaten.

- 20) Die Angabe bestimmter Maße, Gewichte und sonstiger Leistungsdaten sowie Zeichnungen und Abbildungen betreffend Produkte der Lieferer gilt nur bei einer ausdrücklich hierauf gerichteten schriftlichen Bestätigung als zugesicherte Eigenschaft.
- 21) Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel zu prüfen. Offensichtliche Fehlmengen und Mängel sind unverzüglich durch schriftliche Anzeige bei dem Lieferer zu rügen; verdeckte Mängel sind im Fall einer Lieferung an Kaufleute in derselben Form unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Mängelrügen werden durch den Lieferer nur anerkannt, soweit sich die Ware im Zustand der Anlieferung befindet.
- 22) Wird die Ware durch die Bahn befördert, werden Mängelrügen ohne bahnamtliche Bestätigung nicht anerkannt. Bei Beförderung durch werkseigene Lastkraftwagen oder im Wege des gewerblichen Güterverkehrs sind festgestellte Schäden durch schriftliche Erklärungen des Fahrers und bei der Entladung beteiligten Personen unter Angabe des Namens und Adresse zu belegen.
- 23) Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferer stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.
- 24) Sofern die Lieferung nicht an einen Unternehmer erfolgt, bleibt dem Vertragspartner das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. In allen anderen Fällen kann der Besteller nur Nachlieferung verlangen, wenn eine gelieferte Sache mangelhaft ist und diese Tatsache wurde schriftlich von dem Lieferer anerkannt.
- 25) Steht dem Besteller ein Nachbesserungsanspruch zu und ist der Ort der Nachbesserung ein anderer als der Erfüllungsort, so hat er die aufgrund des Ortswechsels entstehenden zusätzlichen Kosten der Lieferer nach deren Standardsätzen zu tragen, wenn nicht die zu liefernde Sache ihrer Natur nach zum Ortswechsel bestimmt war. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 26) Die Gewährleistung für Produkte des Lieferers ist vorstehend abschließend geregelt. Im Rechtsverkehr mit Unternehmern sind sonstige Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleiben Schadensersatzansprüche für Eigenschaftszusicherungen, die den Besteller gegen das Risiko von Mangelgeschäden absichern sollen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 27) Der Lieferer behält sich das Eigentum an allen gelieferten Liefergegenständen (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen vor. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bestehen Anhaltspunkte, die die Annahme der Zahlungsunfähigkeit des Bestellers oder das Drohen einer solchen rechtfertigen, sind wir berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- 28) Be- und Verarbeitungen der Vorbehaltsware erfolgen für den Lieferer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne diesen zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der

Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht dem Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum des Lieferers durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für den Lieferer. Die hier nach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

29) Der Besteller ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht im Verzuge ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen. Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers, soweit sie von dem Dritten nicht eingezogen werden können und die Drittwiderspruchsklage berechtigterweise erhoben worden ist. Stundet der Besteller seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen der Lieferer das Eigentum der Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat. Jedoch ist der Besteller nicht verpflichtet, sich auch das Eigentum hinsichtlich der gegenüber seinem Abnehmer erst künftig entstehenden Forderungen vorzubehalten. Andernfalls ist der Besteller zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.

30) Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden hiermit bereits an den Lieferer abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Besteller ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf den Lieferer übergehen.

31) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von dem Lieferer gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

32) Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Besteller bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent an den Lieferer ab.

33) Der Besteller ist bis zum Widerruf des Lieferers zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt. Der Lieferer ist zum Widerruf berechtigt, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung nicht ordnungsgemäß nachkommt oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers erheblich zu mindern. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechts vor, hat der Besteller auf Verlangen des Lieferers hin diesem unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, dem Lieferer die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Der Lieferer ist auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt. Zur Abtretung der Forderungen im Übrigen ist der Besteller nicht befugt, auch nicht aufgrund Einziehungsermächtigung des Lieferers.

34) Übersteigt der Nominalwert (Rechnungsbetrag der Ware oder Nennbetrag der Forderungsrechte) der für den Lieferer bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 v.H., ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

35) Macht der Lieferer Eigentumsvorbehalt geltend, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich durch den Lieferer schriftlich erklärt wird. Das Recht des Bestellers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt.

9. Zahlung

36) Rechnungen der Lieferer sind 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Skonto netto zahlbar, soweit nicht anders vereinbart.

37) Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn der Lieferer über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Scheckzahlung ist das bei dessen Einlösung. Vorher gilt die Scheckzahlung als unter Vorbehalt erfolgt. Der Lieferer ist nicht verpflichtet, Wechsel in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen, so geschieht dies nur zahlungshalber und unter dem Vorbehalt der Diskontierungsmöglichkeit bei einem Geldinstitut der Lieferer. Die Diskontierungen gehen zu Lasten des Wechselgebers.

38) Bei Verzug des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, ab dem betreffenden Zeitpunkt Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Der Besteller kann eine niedrigere Belastung nachweisen.

39) Werden dem Lieferer Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere bei Nichteinlösung eines Schecks oder Zahlungseinstellung, so kann er die gesamte Restschuld fällig stellen. Dies gilt auch bei Scheckannahme. Weiterhin kann der Lieferer Vorauszahlungen oder Sicherheit verlangen.

40) Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

10. Haftungsbeschränkungen

41) Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche sind gegen den Lieferer als auch dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, sofern sie nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen oder die Ersatzpflicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultiert. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Besteller gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11. Rücklieferung von Teilen

42) Für Rücklieferungen, die vom Kunden zu vertreten sind, wird aus Kostengründen eine 20%-ige Bearbeitungsgebühr vom Listenpreis berechnet, wobei jede Rücklieferung an den Lieferer stets „frei Haus“ abzufertigen ist. Anderenfalls werden die Rücklieferungskosten dem Besteller in Rechnung gestellt.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort

43) Soweit der Besteller Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist die Stadt Weiden ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

44) Für alle sich in diesem Zusammenhang ergebenden Rechte und Pflichten sowie für Zahlungen, Scheck- und Wechselverpflichtungen ist der Erfüllungsort der Sitz des Lieferers.

13. Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

45) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

46) Sollte eine Bestimmung in dieser Geschäftsbedingung oder einer Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.